

# Gewalt an Kindern erkennen und handeln

Eine Information für Personen der Lehre, der Pädagogik sowie Betreuerinnen und Betreuer in Kindereinrichtungen



## **Liebe Pädagoginnen und Pädagogen! Liebe Betreuerinnen und Betreuer!**



Als Soziallandesrat des Burgenlandes bin ich auch für den Kinder- und Jugendschutz zuständig. Betroffene müssen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung schnell unterstützt werden. Daher ist es besonders wichtig, dass Lehrende, pädagogisch tätige Personen, oder Kinderbetreuerinnen und -betreuer die Zeichen einer Misshandlung oder Vernachlässigung rasch erkennen. Dieser Leitfaden bietet Ihnen eine Orientierung und unterstützt Sie beim Umgang mit diesen schwierigen Situationen.

**Christian Illedits**  
Soziallandesrat

## **Wir müssen Kinder schützen!**



Kinder sind wichtige Säulen in unserer Gesellschaft und sie verdienen unsere volle Aufmerksamkeit und Anerkennung. Bedauerlicherweise gibt es immer wieder Fälle, wo Kindern Gewalt angetan wird. Dann brauchen Kinder unseren besonderen Schutz!

Die Initiative „Gewalt an Kindern erkennen und handeln“ soll Pädagoginnen und Pädagogen, Hortbetreuerinnen und Hortbetreuer, aber auch Mitglieder von Vereinen, die mit Kindern arbeiten, auf solche Fälle vorbereiten, sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen und ein hilfreicher Ratgeber sein.

Ich danke den Verantwortlichen für Ihr Engagement und rufe dazu auf, alles Menschenmögliche zu tun, damit Kinder von so leidvollen Erfahrungen verschont bleiben.

**Mag.ª (FH) Daniela Winkler**  
Familienlandesrätin

## Kinderschutz geht uns alle an!

Gewalt an Kindern tritt in verschiedensten Erscheinungsformen auf – in Form von physischer Gewalt, in Form von psychischer Gewalt sowie in Form von sexuellem Missbrauch, und dies quer durch alle gesellschaftlichen Schichten. Gewalt an Kindern – in welcher Form auch immer – ist daher ein absolut zentrales Thema, dem für eine positive gesamtgesellschaftliche Entwicklung ein überaus hoher Stellenwert einzuräumen ist. Kinder und Jugendliche die von Gewalt betroffen sind, brauchen die Unterstützung und Courage aus ihrem sozialen Umfeld. Diese Broschüre soll helfen, mögliche Gewalt an Kindern zu erkennen und darüber hinaus Hilfestellung sein, um rasch Hilfe anbieten zu können. Denn Kinderschutz geht uns alle an!

**Mag.<sup>a</sup> Astrid Eisenkopf**  
Frauenlandesrätin



## 1. Einleitung

Diese Broschüre richtet sich an Menschen, die in der Pädagogik, in der Lehre oder als Betreuungspersonen in Kindereinrichtungen arbeiten. Sie sind zumeist die ersten, die bemerken, wenn ein Kind von Gewalt oder Vernachlässigung betroffen ist. Wie reagiert man in so einem Fall richtig?

Wenn eine erwachsene Person Gewalt gegen ein Kind ausübt, nützt sie ihre körperliche oder geistige Überlegenheit aus. Fast immer kommen die Täterinnen und Täter aus dem sozialen Umfeld des Kindes. Kinder finden alleine nicht aus dieser furchtbaren Situation heraus. Sie benötigen Hilfe.

Daher ist es immens wichtig, die ersten Anzeichen von Gewalt an Kindern oder die Vernachlässigung von Kindern zu erkennen. Nur so können die Personen, die mit Kindern arbeiten, die erforderlichen Schritte setzen. Die vorliegende Broschüre bietet eine Übersicht über die Arten von Gewalt und Vernachlässigung. Sie erklärt, wie man diese Grenzüberschreitungen erkennt. Daneben listet sie Handlungsmöglichkeiten und wichtige Anlaufstellen auf. Für alle Personen, die sie lesen, ist sie ein Wegweiser, um betroffenen Kindern rasch zu helfen.



## 2. Prävalenz

In Österreich existieren nur wenige Studien zur Gewaltbetroffenheit von Kindern. Im Jahr 2009 wurde das Ergebnis einer länderübergreifenden Studie des Bundesministeriums veröffentlicht<sup>1</sup>. Demnach gaben rund 50 % der österreichischen Eltern an, ihren Kindern „leichte Ohrfeigen“ zu geben. 18 % der Befragten gaben an, ihren Kindern „schallende Ohrfeigen“ verabreicht zu haben. 5,6 % der Eltern verabreichten „eine Tracht Prügel“. Psychische Sanktionen erteilten die Eltern gemäß der Befragung in Form von Beleidigungen und Beschimpfungen (41 %), bzw. mit „Niederbrüllen“ (38,9 %) und „Länger nicht mit dem Kind sprechen“ (40 %).

Eine weitere Studie aus dem Jahr 2011 beleuchtet, ob Erwachsene in ihrer Kindheit Gewalt erlebt haben<sup>2</sup>. Laut der Studie gaben etwa mehr als

2/3 der Befragten an, in der Kindheit mehr als einmal leichte körperliche Übergriffe (leichte Ohrfeigen, Schubsen, Klaps auf den Po) erlebt zu haben. 14,4 % der Frauen und 16,7 % der Männer gaben außerdem an, mehr als einmal schwere körperliche Gewalt erlebt zu haben (z.B. Schläge mit einem Gegenstand oder Verprügelt-Werden). Am häufigsten fanden die Übergriffe innerhalb der Familie statt. An erster Stelle der gewaltausübenden Personen standen dabei die eigenen Eltern<sup>3</sup>.

Über die Hälfte der Befragten erlebten in der Kindheit psychische Gewalt (vor allem Demütigungen, Beschimpfungen und Angebrüllt-Werden). Frauen haben diese Erfahrungen am häufigsten in der Familie gehabt, Männer am häufigsten in der Schule<sup>4</sup>.

Mehr als doppelt so viele Frauen wie Männer berichteten von sexuellen Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit. Rund 1/5 der befragten Frauen machte in ihrer Kindheit Erfahrungen mit Bemerkungen, die sie als sexuell



© Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

belästigend oder als bedrängend empfanden. Genauso viele erfuhren sexuelle Übergriffe in Form von Berührungen, die sie als belästigend oder bedrängend empfanden. Bei den Männern war es rund einer von zehn Befragten. Schwere sexuelle Übergriffe am eigenen Körper erlebten 10 % der Frauen. 4,4 % der Männer machten dieselbe Erfahrung.

Die Übergriffe an Frauen fanden am häufigsten in der Familie statt. Jene auf Männer in der Lehre, Arbeit, Schule und im Internat<sup>5</sup>.

Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, führen bei Verdacht auf eine mögliche Gefährdung von Kindern eine sogenannte „Gefährdungsabklärung“ durch. Die Gründe für diese Abklärung verteilen sich seit Jahren annähernd gleich:

- Bei rund 50–55 % der Betroffenen geht es um den Verdacht der Vernachlässigung.
- Bei rund 30 % geht es um den Verdacht auf psychische Gewalt (hierzu werden auch Fälle häuslicher Gewalt/ Betretungsverbote gezählt).
- Bei rund 10–15 % geht es um den Verdacht auf physische Gewalt.
- Bei ca. 2 % geht es um den Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

### 3. Formen der Gewalt gegen Kinder

#### **Physische/Körperliche Gewalt**

umfasst Schlagen (auch Ohrfeigen und „Popo-Klatsch“) mit und ohne Gegenständen, Stoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Fesseln, Gegenstände nachwerfen, tätliche Angriffe bis hin zu Tötungsdelikten.

#### Unter **sexualisierter Gewalt**

versteht man Berührungen oder Hantieren an den kindlichen Geschlechtsteilen. Weiters das Zeigen von pornographischen Darstellungen, das Selbstbefriedigen in Anwesenheit des Kindes, das Eindringen in die Scheide oder den After des Kindes mit Fingern, dem Penis oder Gegenständen. Auch das Nötigen des Kindes zur Vornahme von sexuellen Handlungen an Erwachsenen zählt zu sexualisierter Gewalt.

#### **Psychische Gewalt**

umfasst sowohl Drohungen, Nötigungen als auch Freiheitsberaubung. Weiters umfasst dieser Begriff auch Formen der Gewaltanwendung, die für sich allein noch keine unmittelbare Bedrohung darstellen. Diese müssen aber in Summe als Gewaltausübung bezeichnet werden. Dazu gehören diskriminierende Gewalt, wie Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Erzeugen von Schuldgefühlen, Einschüchterung, Angebrüllt-Werden oder Beschimpfung.



Unter **Vernachlässigung** versteht man einerseits körperliche Vernachlässigung. Dazu gehören zum Beispiel unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, Vernachlässigung der Körperpflege und der Wäsche des Kindes, unzureichende Kleidung und Schuhwerk, keine ausreichende medizinische Versorgung, schlechte Wohnsituation, etc. Andererseits versteht man darunter emotionale Vernachlässigung. Dazu gehören etwa unzureichende Beschäftigung

mit dem Kind, fehlende Zuwendung und Zärtlichkeit dem Kind gegenüber, oder mangelhafte Beaufsichtigung des Kindes.

Vernachlässigung ist die häufigste Form von Gewalt gegenüber Kindern<sup>6</sup>.

Wichtig ist auch, die **miterlebte Gewalt** zu erwähnen. Diese entsteht, wenn Kinder Augen- bzw. Ohrenzeugen von Gewalt gegen einen Elternteil werden. Dieser Elternteil ist sehr oft die Mutter oder Geschwister.





## 4. Mögliche Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Eltern

Kinder, die in ihrer Familie körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt erfahren oder vernachlässigt werden, sind auf Unterstützung von außen angewiesen. Ein aufmerksames und mutiges soziales Umfeld hilft, diese Kinder zu schützen.

Ebenso vielfältig wie ihre Erscheinungsformen sind mögliche Anzeichen auf Gewalt und Vernachlässigung bei Kindern:

- Verletzungsspuren, Blutergüsse, Knochenbrüche, Narben, etc.
- Verletzungen an Stellen, die für Stürze untypisch sind
- Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien
- die Formung der Verletzungen lässt Rückschlüsse auf den Gegenstand zu, mit dem geschlagen wurde
- Erklärungen, die nicht zum Verletzungsmuster oder zum Entwicklungsalter des Kindes passen, oder sich ändernde Erklärungen
- Mangelnde Körperpflege
- Verschmutzte Kleidung
- Häufige (oft hygienebedingte) Erkrankungen
- Unter- oder Fehlernährung
- Keine medizinische bzw. gesundheitliche Vorsorge
- Unsicherheit, „Verschrecktheit“
- Verminderte Beziehungsfähigkeit
- Aggressives, apathisches, oder ängstliches Verhalten
- Auffälliges Distanzverhalten fremden Personen gegenüber
- Auffällige Rollenspiele und Zeichnungen
- Verweigerung der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten der Gruppe
- Entwicklungsverzögerungen (auch im Sozialverhalten)
- Unkonzentriertheit
- Äußerungen zu Selbstmordabsichten, oder Selbstmordversuche
- Allgemeine Anzeichen: Verhaltensauffälligkeiten oder -veränderungen!

Faktoren in der Familie, die das Risiko einer Kindeswohlgefährdung erhöhen<sup>7</sup>:

- Hinweise auf unzureichendes Erziehungsvermögen der Eltern
- Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern
- Eltern setzen keine angemessenen Grenzen
- Psychische Probleme oder psychopathologische Auffälligkeiten der Eltern (z.B. Suchterkrankung, psychische Erkrankungen)
- Aggressives Verhalten bzw. mangelnde Kontrolle von Emotionen und Affekten bei den Eltern (Impulssteuerung)
- Erlebte Misshandlung bzw. Vernachlässigung in der eigenen Kindheit
- Akzeptanz von Gewalt
- Gewalt zwischen den Eltern
- Wirtschaftliche Krisensituation
- Soziale Isolation
- Sehr junge Eltern



## 5. Umgang mit eigener Betroffenheit

Besonders problematisch ist, dass Formen der Gewalt an Kindern oftmals außerhalb unserer Alltagserfahrung liegen. Sie spielen sich häufig auch außerhalb unseres Vorstellungsvermögens ab. Um Gewaltopfer unterstützen zu können, ist es für Sie wichtig, sich der eigenen Betroffenheit als Vertrauensperson des gewaltbetroffenen Kindes bewusst zu sein. Außerdem sollten Sie sorgsam auf die Erhaltung Ihrer eigenen psychischen Gesundheit (Psychohygiene) achten. Holen Sie sich Unterstützung in entsprechenden Beratungsstellen, bei Kolleginnen und Kollegen sowie bei Gesprächen zur Bewusstmachung Ihres eigenen Handelns (Supervisionen).

Wenn Sie wahrnehmen, dass es einem Kind nicht gut geht und –

- Sie sich sorgen, dass dieses Kind in seiner Familie nicht angemessen versorgt wird,
- Sie sich aber nicht sicher sind, ob es sich dabei schon um eine Kindeswohlgefährdung handelt,

holen Sie sich Unterstützung.

Nun ist es sinnvoll, eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuklären. Es gibt hierfür verschiedene Einschätzungsstufen, die Sie unterstützen, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und einzuschätzen. Sie können sich mit Kolleginnen und Kollegen austauschen. Oder Sie holen sich auch bei der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe oder einer einschlägigen Beratungsstelle Unterstützung. Diese Expertinnen und Experten helfen Ihnen bei der Suche nach der optimalen Vorgehensweise für das betreffende Kind.

### **Wann liegt ein begründeter Verdacht vor und gibt es Einschränkungen für die Mitteilung an die entsprechenden Stellen?**

- Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines bestimmten, namentlich bekannten Kindes vorliegen.

- Die Anhaltspunkte ergeben sich aus Beobachtungen und den Schlüssen, die Sie aus Ihrem Fachwissen und Ihrer Berufserfahrung ziehen, z.B. aus Verhaltensbeobachtungen oder Gesprächen.
- Die Mitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe unterliegen keinen Einschränkungen durch allfällige berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, die Amtsverschwiegenheit oder Datenschutzbestimmungen.

## 6. Meldung: wann und an wen?

Die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) hat den gesetzlichen Auftrag, Familien bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Gleichzeitig ist es ihre Aufgabe, Kinder vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung in ihrer Familie zu schützen. Diesem Schutzauftrag können die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe nur nachkommen, wenn sie von einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung erfahren.

Bestimmte Berufsgruppen und Einrichtungen müssen der Kinder- und Jugendhilfe bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine schriftliche Meldung übermitteln.

Dazu zählen Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern. WICHTIG: Dieser Verpflichtung müssen auch Sie als Kindergartenpädagogin und -pädagoge, als Lehrerin und Lehrer und als Betreuungsperson in Einrichtungen, wie z.B. Horten, Sportvereinen etc., nachkommen.

Die schriftliche Meldung strukturiert und verdeutlicht Ihre Beobachtungen. Sie unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe in der „Gefährdungsabklärung“. Das vom Familienministerium zur Verfügung gestellte Meldeformular ist unter [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at) abrufbar. Dieses Formular ist österreichweit einheitlich.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet Ihre Mitteilungen umgehend zu überprüfen. So kann sie im Bedarfsfall möglichst rasch tätig werden. Ziel einer solchen „Gefährdungsabklärung“ ist die Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindes vorliegt. Dies erfolgt durch verschiedene Erhebungen, wie z.B. durch Gespräche mit den

betroffenen Kindern, deren Eltern, anderen Betreuungs- oder Bezugspersonen der Kinder und durch Hausbesuche. Dabei müssen fachliche Standards eingehalten werden. Dazu gehört etwa die Beurteilung der Sachlage und die Vorhersage über die Gefährdung durch zwei Fachkräfte („Vier-Augen-Prinzip“).

**Wahrnehmung/Sorge,  
dass es einem Kind nicht gut geht**

**Hilfe holen (Austausch mit Kollegin oder Kollege,  
KJH, Beratungsstelle, Einschätzungsskala zur  
Kindeswohlgefährdung, etc.)**

**begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

**Leitung informieren**

**schriftliche Mitteilung  
(„Gefährdungsmeldung“) an die KJH**

**KJH: „Gefährdungsabklärung“**



## 7. Handeln im Interesse des Kindes

Das Wohl des Kindes steht immer im Zentrum Ihrer Arbeit. Ein „Wegsehen“, aber auch „Überreaktionen“, wie zum Beispiel ein ungeplantes und nicht durchdachtes Vorgehen belasten das Kind gleichermaßen. Es ist wesentlich, dass Sie einen individuellen Lösungsweg finden. Um sich bei Ihrer Vorgangsweise am Wohle des Kindes zu orientieren, beachten Sie bitte die folgenden Punkte<sup>8</sup>:

- Verdichten sich die Alarmsignale zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ist es wichtig, dass Sie das betroffene Kind innerhalb des Gruppengeschehens keinesfalls bedrängen und zu Aussagen oder Anschuldigungen animieren.
- Bleiben Sie bei dem betroffenen Kind gegenüber gelassen. Reagieren Sie mit Ruhe und Vorsicht!
- Vermeiden Sie entsetzte oder empörte Äußerungen, wie beispielsweise „Das ist ja schrecklich, was dir angetan wurde!“
- Geben Sie dem Kind ein Gefühl der Sicherheit. Stehen Sie dem Kind als Vertrauensperson zur Verfügung, ohne es zu bedrängen.
- Vermitteln Sie Signale von Achtung und Interesse.
- Vermitteln Sie dem Kind, dass Sie bereit sind zuzuhören und dass es selbst bestimmen kann, wann und in welchem Ausmaß es sich mitteilen möchte.
- Nehmen Sie die Aussagen des Kindes ernst!
- Die Erklärung, dass das Kind in keinem Fall „Schuld“ oder auch nur „Mitschuld“ an der Gewalttat trägt, ist hilfreich und notwendig.

- Vermeiden Sie Wertungen, Deutungen und Kommentare.
- Versprechen Sie dem Kind nur, was Sie auch einhalten können.
- Beziehen Sie die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes mit ein.
- Akzeptieren Sie die widersprüchlichen Gefühle des Kindes zum Täter bzw. zur Täterin.
- Lassen Sie sich selbst nicht zur Geheimhaltung anstiften.
- Informieren Sie das Kind über alle weiteren Schritte.
- Verfassen Sie Gedächtnisprotokolle über Aussagen und Verhaltensweisen.
- Holen Sie sich Unterstützung bei der Kinder- und Jugendhilfe.



## 8. Umgang mit dem betroffenen Kind, der Mutter, dem verdächtigen Elternteil

- Es ist nicht anzuraten, die Eltern oder Bezugspersonen des Kindes über das Ziel einer Abklärung der Verdachtsmomente verfrüht zu informieren. Der Druck auf das Kind könnte sich dadurch erhöhen, und seine Verschwiegenheit verstärken<sup>9</sup>.
- Erstellen Sie niemals vorschnell und unüberlegt eine polizeiliche Anzeige. Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sind sogenannte „Offizialdelikte“: eine diesbezügliche Anzeige von Gericht und Polizei muss weiterverfolgt werden und kann von Ihnen nicht zurückgezogen werden.
- Der weitere Umgang mit dem betroffenen Kind und seiner Familie wird maßgeblich durch Ihre persönliche Haltung beeinflusst. Der Kontakt zu Opfern und Täterinnen und Tätern erfordert einen durchdachten Umgang mit dem Thema Gewalt.
- Die Vielfältigkeit des Themas erfordert oft unterschiedliche Arten der Unterstützung. Achten Sie darauf, dass eine fächerübergreifende und enge Zusammenarbeit der beteiligten Helferinnen und Helfer gewährleistet wird!



© Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de





## 9. Prozessbegleitung

In Österreich haben Opfer von Gewalt das Recht, sich in einem Strafverfahren (bzw. in einem damit zusammenhängenden folgenden Zivilverfahren) durch entsprechend geschulte Menschen begleiten zu lassen<sup>10</sup>. Ziel der Prozessbegleitung ist, die Belastung für das Kind in seiner Rolle als Zeugin oder Zeuge möglichst gering zu halten und seine Rechtsansprüche durchzusetzen. Die Begleitung umfasst zum einen die sogenannte „psychosoziale Prozessbegleitung“: diese informiert über die Verfahrensabläufe und begleitet die Betroffenen zu den

polizeilichen und gerichtlichen Einvernahmen. Zum anderen beinhaltet sie die juristische Prozessbegleitung durch erfahrene Rechtspersonen (Anwältinnen oder Anwälte). Für die Betroffenen ist das Angebot der Prozessbegleitung völlig kostenfrei. Das Programm wird durch den Bund finanziert. Im Burgenland bieten folgende Einrichtungen für Kinder Prozessbegleitung an:

- Kinderschutzzentrum Burgenland, Tel. 02682/64 214
- Gewaltschutzzentrum Burgenland, Tel. 03352/31 420



## 10. Professionelle Unterstützung

**Alle Anlaufstellen sind anonym, kostenlos und vertraulich.**

- **Notrufnummer** „Halt der Gewalt“: Tel. 0800 222 555
- **Polizei**: 133, Gehörlose: Tel. 0800 133 133
- **Gewaltschutzzentrum**: Tel. 03352/31 420  
[burgenland@gewaltschutz.at](mailto:burgenland@gewaltschutz.at), [www.gewaltschutz.at](http://www.gewaltschutz.at)
- **Kinderschutzzentrum** „Rettet das Kind“: Tel. 02682/642 14  
[info@rettet-das-kind-bgld.at](mailto:info@rettet-das-kind-bgld.at), [www.rettet-das-kind-bgld.at/cms/](http://www.rettet-das-kind-bgld.at/cms/)
- **Kinder- und Jugendhilfe**: [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)
  - Kinder- und Jugendhilfe der BH Neusiedl am See:  
Tel. 057-600/4294, [bh.neusiedl@bgld.gv.at](mailto:bh.neusiedl@bgld.gv.at)
  - Kinder- und Jugendhilfe der BH Eisenstadt: Tel. 057-600/4181  
[bh.eisenstadt@bgld.gv.at](mailto:bh.eisenstadt@bgld.gv.at)
  - Kinder- und Jugendhilfe der BH Mattersburg: Tel. 057-600/4360  
[bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)
  - Kinder- und Jugendhilfe der BH Oberpullendorf:  
Tel. 057-600/4431, [bh.oberpullendorf@bgld.gv.at](mailto:bh.oberpullendorf@bgld.gv.at)
  - Kinder- und Jugendhilfe der BH Oberwart: Tel. 057-600/4563  
[bh.oberwart@bgld.gv.at](mailto:bh.oberwart@bgld.gv.at)
  - Kinder- und Jugendhilfe der BH Güssing/Jennersdorf:  
Tel. 057-600/4658, [bh.guessing@bgld.gv.at](mailto:bh.guessing@bgld.gv.at)  
bzw. [bh.jennersdorf@bgld.gv.at](mailto:bh.jennersdorf@bgld.gv.at)
  - Kinder- und Jugendhilfe des Magistrats Eisenstadt:  
Tel. 02682/705-500, [kjh@eisenstadt.at](mailto:kjh@eisenstadt.at)
  - Kinder- und Jugendhilfe des Magistrats Rust: Tel. 02685/202-16  
[post@rust.gv.at](mailto:post@rust.gv.at)
- **Frauenhaus** Burgenland: Tel. 02682/61 280  
[info@frauenhaus-burgenland.at](mailto:info@frauenhaus-burgenland.at), [www.frauenhaus-burgenland.at](http://www.frauenhaus-burgenland.at)

- **Frauenberatungsstelle** Neusiedl am See „Der Lichtblick“:  
Tel. 02167/33 38, [office@der-lichtblick.at](mailto:office@der-lichtblick.at), [www.der-lichtblick.at](http://www.der-lichtblick.at)
- **Frauenservicestelle** Mattersburg „Die Tür“: Tel. 02626/62 670  
[mattersburg@frauenservicestelle.org](mailto:mattersburg@frauenservicestelle.org), [www.frauenservicestelle.org](http://www.frauenservicestelle.org)
- **Frauenservicestelle** Eisenstadt „Die Tür“: Tel. 02682/66 124  
[eisenstadt@frauenservicestelle.org](mailto:eisenstadt@frauenservicestelle.org), [www.frauenservicestelle.org](http://www.frauenservicestelle.org)
- **Frauenberatungsstelle** Oberpullendorf: Tel. 02612/42 905  
[office@frauen-op.at](mailto:office@frauen-op.at), [www.frauen-op.at](http://www.frauen-op.at)
- **Frauenberatungsstellen** Oberwart „Verein Frauen für Frauen“:  
Tel. 03352/33 855, [info@frauenberatung-oberwart.at](mailto:info@frauenberatung-oberwart.at),  
[www.frauenberatungsuebgbld.at](http://www.frauenberatungsuebgbld.at)
- **Frauenberatungsstelle** Güssing „Verein Frauen für Frauen“:  
Tel. 03322/43 001, [info@frauenberatung-guessing.at](mailto:info@frauenberatung-guessing.at),  
[www.frauenberatungsuebgbld.at](http://www.frauenberatungsuebgbld.at)
- **Frauenberatungsstelle** Jennersdorf „Verein Frauen für Frauen“:  
Tel. 03329/45 008 oder Tel. 0664/159 13 73  
[info@frauenberatung-jennersdorf.at](mailto:info@frauenberatung-jennersdorf.at),  
[www.frauenberatungsuebgbld.at](http://www.frauenberatungsuebgbld.at)
- **Beratung für Mädchen** MonA-Net  
Isabell Semmelweis-Valenta: Tel. 0664/882 694 09  
[isabell.valenta@mona-net.at](mailto:isabell.valenta@mona-net.at)  
Angelika Gossmann: Tel. 0664/882 694 10  
[angelika@mona-net.at](mailto:angelika@mona-net.at), [www.mona-net.at](http://www.mona-net.at)
- **Familienberatungsstelle** Frauenkirchen:  
Tel. 0699/100 084 94 oder Tel. 0699/111 973 8
- **Familienberatungsstelle** Oberwart:  
Tel. 057/600 4513
- **Familienberatungsstelle** Mattersburg:  
Tel. 057/600-4360



## 11. Literaturempfehlungen

[www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at)

**Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen:**

[https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS\\_KiWo\\_Skala.pdf](https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf)

[www.wienernetzwerk.at](http://www.wienernetzwerk.at)

[www.selbstlaut.org](http://www.selbstlaut.org)

[www.stibbev.de/opferschutz-und-opferhilfe/umgang-bei-verdacht-von-sexuellem-missbrauch](http://www.stibbev.de/opferschutz-und-opferhilfe/umgang-bei-verdacht-von-sexuellem-missbrauch)

Bange Dirk, Enders Ursula: **Auch Indianer kennen Schmerz. Sexuelle Gewalt gegen Jungen.** 2000

Freiberger, A.-M./Mandl, P./Schwarzinger, F. (Hrsg.), **Praxishandbuch Kinder- und Jugendschutz,** Wien 2016

Deegener Günther/Körner Wilhelm (2006): **Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung.** Theorie, Praxis, Materialien. Pabst Science Publishers (Berlin, Bremen, Miami, Riga, Rom, Viernheim, Zagreb)

Deegener Günther (2007): **Formen, Häufigkeiten und Folgen von Kindesmisshandlungen.** Göttingen.

Deegener Günther/Körner Wilhelm (Hg.) (2007): **Kindesmisshandlung und Vernachlässigung.** Ein Handbuch. Göttingen.

Deutscher Kinderschutzbund (2002): **Kindesvernachlässigung. Erkennen- Beurteilen- Handeln.** Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales. Hannover.

De Waal, Helmut/Thoma, Christoph: **Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.** Ein Leitfaden für wirksames (berufliches) Handeln. Die Möwe, Kinderschutzzentrum St. Pölten, 2000

Egle Ulrich/Hoffmann, Sven/Joraschky Peter (2000): **Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen.** Shattauer. Stuttgart.

Enders Ursula (2003): **Zart war ich, bitter war's.** Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Klepenhauer & Witsch.

Enders Ursula (Hrsg.) (2012): **Grenzen achten Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen.** Ein Handbuch für die Praxis. Köln.

Galm Beate/Hees Katja/Kindler, Heinz (2010): **Kindervernachlässigung – verstehen, erkennen und helfen.** München.

Hofmeister Christine (2011): **Sexuelle Kindesmisshandlung in der Familie.** Die deprofessionalisierte Verdachtsabklärung in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. USP Publishing Kleine Verlag: Grünwald bei München.

Kavemann Barbara/Kreyssig Ulrike (Hg.) (2006): **Handbuch Kinder und häusliche Gewalt,** Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Kinderschutzzentrum Berlin (Hg.) (2009): **Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen.** 10. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin.

Kindler Heinz/Lillig Susanna/Blüml Herbert/Meysen Thomas/Werner Annegret (Hg.) (2006): **Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).** Deutsches Jugendinstitut: München.

Kindler Heinz (2006): „**Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen?**“ In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.) „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 3. S.8, S.2.



Kindler Heinz (2002): **Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl**: eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Deutsches Jugendinstitut.

Koch-Köbel Petra (1995): **Sexueller Missbrauch von Kindern innerhalb des Familiensystems**: Centaurus Verlag.

Moggi Franz (2005): **Folgen von Kindesmisshandlung**: Ein Überblick. 94-103 In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hg.) (2007): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung ein Handbuch. Göttingen.

Schaden Heike (Hg.) (2013): **Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung**: Ein systemisches Handbuch. Juventa.

Schmid Heike/Meysen Thomas (2007): **Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?** In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch, Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut: München. S. 21–29.

## Impressum

### **Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Abteilung 7

Hauptreferat Gesellschaft

Referat Frauen, Antidiskriminierung und

Gleichbehandlung

A-7000 Eisenstadt, Landhaus, Europaplatz 1

Tel. +43 5 7600-2156

[post.a7-frauen@bgld.gv.at](mailto:post.a7-frauen@bgld.gv.at)

[www.burgenland.at/frauen](http://www.burgenland.at/frauen)

[www.facebook.com/frauenreferatburgenland](https://www.facebook.com/frauenreferatburgenland)

### **Bilder**

Titelbild: © de.clipdealer.com / mizina

Seite 6: © Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Seite 8: © Fotostudio Works Lehre Villach / pixelio.de

Seite 10: © Kersten Schröder / pixelio.de

Seite 15: © Bernd Kasper / pixelio.de

Seite 16: © Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Seite 17: © Timo Klostermeier / pixelio.de

Umschlagrückseite: © Simone Hainz / pixelio.de



## Endnoten

- 1 Bussmann/Erthal/Schroth, Familie – kein Platz für Gewalt! (?), 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich, BMWFJ, Wien 2009
- 2 Kapella/Baierl/Rille-Pfeiffer/Geserick/Schmidt, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld, Österreichische Prävalenzstudie zu Gewalt an Frauen und Männern, BMWFJ, Wien 2011.
- 3 Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld, 218-221, 230 f
- 4 Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld, 215-218, 230
- 5 Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld, 222-226, 231
- 6 Freiberger, A.-M./Mandl, P./Schwarzinger, F. (Hrsg.), Praxishandbuch Kinder- und Jugendschutz, Wien 2016
- 7 Vgl. Kindler 2005: o.S.
- 8 Vgl. .: <https://www.frauenfamilien-jugend.bka.gv.at/service/publikationen/familie/Gewalt-am-Kind-erkennen-und-helfen.html> (12.08.2019), <https://www.stibbev.de/kinderschutz-und-opferhilfe-fuer-kinder-und-familien/umgang-bei-verdacht-von-sexuellem-missbrauch/> (12.08.2019), [https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/verdacht/vorgehen\\_paedagoginnen.php](https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/verdacht/vorgehen_paedagoginnen.php) (12.08.2019)
- 9 Vgl. [https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/verdacht/vorgehen\\_paedagoginnen.php](https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/verdacht/vorgehen_paedagoginnen.php) (12.08.2019), <https://www.frauenfamilien-jugend.bka.gv.at/service/publikationen/familie/Gewalt-am-Kind-erkennen-und-helfen.html> (12.08.2019)
- 10 § 66 Abs. 2 Strafprozessordnung (stopp), BGBl 2013/116



